

Autonome Provinz Bozen

Amt für Personenverkehr 38.2

Silvius Magnago Platz 3B

39100 Bozen

E-Mail: personenverkehr@provinz.bz.it

PEC: Personenverkehr.trasportopersona@pec.prov.bz.it

Stempelgebühr 16,00 euro

Identifikationsnummer

Data

Bezahlung mittels Mod. F24

Stempelfrei laut D.P.R. 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle „B“:

- Punkt 16 (Öffentliche Körperschaft)
- Punkt 27bis (Onlus) laut G. 266/91, Art. 8 und LG LG 11/93 im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen
- Andere

Ansuchen um Einrichtung eines Liniendienstes von ausschließlichem Gemeindeinteresse (Beschluss Nr. 153/2024)

Antragsteller des Dienstes	<input type="text"/>		
Adresse:	<input type="text"/>		
Telefon:	<input type="text"/>		
E-Mail:	<input type="text"/>	PEC:	<input type="text"/>
Steuernummer:	<input type="text"/>		
MwSt.:	<input type="text"/>		

Persönliche Daten des gesetzlichen Vertreters

Nachname:	<input type="text"/>
Name:	<input type="text"/>

Typologie des Dienstes (Zutreffendes ankreuzen)

- Einrichtung von neuen Diensten oder von Diensten, welche in den vergangenen Jahren bereits eingerichtet wurden, aber Änderungen im Streckenverlauf oder neue Haltestellen vorsehen, und/oder mit Fahrzeugen durchgeführt werden sollen, die noch mit dem Ticketingsystem der STA ausgerüstet werden müssen.
- Einrichtung von Diensten, welche bereits in den vergangenen Jahren genehmigt wurden und keine Änderungen im Streckenverlauf oder neue Haltestellen vorsehen.

Bezeichnung des Dienstes: (Name und ev. Liniennummer)	<input type="text"/>		
Dienstbeginn:	<input type="text"/>	Dienstende:	<input type="text"/>
Zeitraum des Dienstes:	Jahr <input type="text"/>	Tage:	<input type="text"/>
Zeitraum des Dienstes:	Jahr <input type="text"/>	Tage:	<input type="text"/>
Beauftragte Beförderungsfirma:	<input type="text"/>		
Adresse:	<input type="text"/>		
E-Mail:	<input type="text"/>	PEC:	<input type="text"/>

Der Antragsteller des Dienstes ersucht um einen Beitrag

JA

NEIN

Falls JA, müssen folgende zusätzliche Felder ausgefüllt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung des Landesbeitrages

Siehe Artikel 4 bis 11 des Beschlusses 153/2024 "Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Beitrages"

Kostenvoranschlag des Dienstes inklusiver Kosten des Ticketingsystem (ohne MwSt.) Art. 13, Abs. 1 Buchst. d)	Betrag	<input type="text"/>	Euro
Kosten für den Druck der Fahrscheine (ohne MwSt.) Art. 13, Abs. 1, Buchst. b)	Betrag	<input type="text"/>	Euro
Kostenvoranschlag für den Druck von Fahrplänen, auch in Form von Flyer, bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro; Art. 13, Abs. 1 Buchst. c)	Betrag	<input type="text"/>	Euro
Spesen für einen Begleitsdienst zur Erhöhung der Sicherheit. Art. 13, Abs. 1 Buchst. e)	Betrag	<input type="text"/>	Euro

Finanzierung des Dienstes Sollte der Antragsteller für diesen Dienst weitere öffentliche Beiträge bekommen hier angeben.			
Andere öffentliche Beiträge	Betrag	<input type="text"/>	Euro
Gewährt von:	<input type="text"/>		

**N.B.: Nach Beendigung des Dienstes ist auf dem eigens dafür vorgesehenen Formular der Antrag um Auszahlung des Beitrages zu stellen. (link zur website: <https://civis.bz.it/de/dienste>)
DIE ABRECHNUNG MUSS INNERHALB EINES JAHRES NACH BEENDIGUNG DES DIENSTES EINGEREICHT WERDEN.**

DER ANTRAGSTELLER ERKLÄRT AUF EIGENE VERANTWORTUNG:

Erklärung zur Absetzbarkeit der MwSt.

- zur Gänze absetzbar
 nicht absetzbar

Erklärung zur operativen Fahrgastinformation und Ticketverkauf:

- Der Antragsteller des Dienstes erklärt, dass er in den Ausschreibung- und Vergabeunterlagen vorgesehen hat, dass sich die Beförderungsfirma verpflichtet, die Nutzung der Echtzeitdaten der Fahrzeuge an STA zu übertragen. Die Echtzeitdaten können auch dazu verwendet werden zu überprüfen, ob die Dienste effektiv regelmäßig durchgeführt wurden.

Erklärung über die benutzten Fahrzeuge:

- Die Fahrzeuge für den Dienst entsprechen den Mindestausstattungen laut Anlage 2, Abschnitte I und II des Beschlusses Nr. 153/2024**
Die Anzahl der Fahrzeuge, die für die Durchführung des Dienstes erforderlich sind, einschließlich der Reservefahrzeuge, entspricht dem tatsächlichen Bedarf auf der Strecke. Die für den Dienst verwendeten Fahrzeuge dürfen nicht älter als 15 Jahre sein.

Erklärung über die öffentliche Auftragsvergabe

- Die Dienste wurden mit Verfahren gemäß den geltenden Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe vergeben.

Obligatorisch beizulegende Unterlagen

- Kostenvoranschläge des Zuschlagempfängers
- Tabellarischer Fahrplan mit Angabe aller Haltestellen mit der offiziellen Bezeichnung (gemäß Portal Südtirolmobil <https://www.suedtirolmobil.info/de/>) und die Maximallänge der eingesetzten Fahrzeuge.
- Plan Streckenverlauf (Geobrowser, Südtirolmobil oder Google Maps)
- mit Einzeichnung der Haltestellen in 2 Farben. **GRÜN**: Haltestellen die schon im Portal Südtirolmobil ersichtlich sind und **ROT***: neue Haltestellen.
- Kopie der Maßnahme über die Vergabe des Dienstes
- Kopie des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters
- Auflistung der Tarife, welche für den Dienst vorgesehen sind. ACHTUNG: sollte um Beitrag angefragt worden sein, müssen die Tarife des Tarifsystems des Landes gelten (Art. 4, Abs. 4)
- Ansuchen um Ermächtigung zur Verwendung von Fahrzeugen für ergänzende Linienverkehrsdienste (Anlage 1)
- Mitteilung der Bankkoordinaten für die Auszahlung öffentlicher Beiträge (Anlage 2)
- Erklärung Absetzbarkeit Mehrwertsteuer (Anlage 3)
- Erklärung der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600 (Anlage 4)

* Neue Bushaltestellen oder Haltestellen, welche nur durch die beantragte ergänzende Linie bedient werden, müssen auf einer geeigneten Lageplan-Karte, auf dem Streckenverlauf der Linie und auf dem Fahrplan **in Rot** markiert werden. Die notwendige Genehmigung der Haltestellen gemäß L.G. 15/2015, Art. 35, Abs.1 muss vom Antragsteller an das Amt für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität der Abteilung Mobilität (inframob@provinz.bz.it) beantragt werden. Die Genehmigung kann erst nach Überprüfung der vorgeschlagenen Standorte und eventuelle Anpassungsarbeiten gemäß technischen Richtlinien für die Realisierung und Anpassung von Bushaltestellen in Südtirol erfolgen, welche unter folgendem Link verfügbar sind: <https://mobilita.provincia.bz.it/it/fermate-autobus>.

Frist für das Einreichen des Ansuchens

4 Monate vor Beginn des Dienstes:

- a) für neue Dienste;
- b) für Dienste, welche bereits in den vergangenen Jahren genehmigt wurden und für welche Abänderungen im Streckenverlauf vorgesehen sind;
- c) für Dienste, welche bereits in den vergangenen Jahren genehmigt wurden und für welche die Einrichtung neuer Haltestellen vorgesehen sind. In diesem Fall muss der Antragsteller einen Lageplan mit den noch nicht genehmigten Haltestellen beilegen;

1 Monat vor Beginn des Dienstes für Dienste, welche bereits in den vergangenen Jahren genehmigt worden sind und wo keine Änderungen der Haltestellen und des Streckenverlaufes vorgesehen sind;

Wenn es sich um Änderungen von bereits eingerichteten Diensten handelt (Verlängerungen, vorgezogene Auffassung des Dienstes, Fahrplanänderung ohne Änderung des Streckenverlaufes etc.) kann das **mittels PEC mindestens 20 Arbeitstage vorher** im Amt für Personenverkehr: personenverkehr.trasportopersona@pec.prov.bz.it angefragt werden. Die Anfrage muss vollständig sein: z.B. neuer korrekter Fahrplan beilegen. Jede Änderung muss den Fahrgästen in angemessener Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Für Dienste, die noch im selben Jahr starten sollen und für welche um Beitrag angesucht wird, müssen die Ansuchen spätestens BIS ZUM 1. OKTOBER eingereicht werden. (Z.B: Dienst startet im Dezember, Ansuchen muss bis 1° Oktober eingereicht werden)

Die/Der Unterfertigte ist sich bewusst, dass Falscherklärungen sowohl strafrechtliche Folgen gemäß Art. 76 des DPR vom 28.12.2000, Nr. 445, als auch wirtschaftliche Folgen gemäß Artikel 2bis des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17 haben können.

Datum

Digitale Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it - PEC: rpdsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom GvD 50/2016 (Kodex der öffentlichen Ausschreibungen), LG 16/2015 (Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe), LG. 17/1993 (Regelung des Verwaltungsverfahrens) und LG 15/2015 (Öffentliche Mobilität) angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor der Abteilung Mobilität an seinem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Agentur der Einnahmen, NISF, INAIL, staatliche und lokale Verwaltungen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf folgender Webseite zur Verfügung:

<http://www.provinz.bz.it/de/transparenteverwaltung/zusätzliche-infos.asp>

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.